

## Praxis betreffend Vorauszahlung von Handelsregistergebühren

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Gebühren für Eintragungen und Dienstleistungen der Handelsregisterämter sind in der "Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister" vom 3. Dezember 1954 (SR 221.411.1) geregelt. Art. 21 Abs. 3 1. Satz dieser Verordnung besagt, dass die Gebühren im voraus zu entrichten sind. Zudem ist in Abs. 1 dieser Bestimmung festgehalten, dass nebst der betroffenen Firma persönlich und solidarisch für die Gebühren haftet, wer zur Anmeldung berechtigt oder verpflichtet ist, eine Anmeldung einreicht oder eine Amtshandlung verlangt.

### 2. Praxis Handelsregister Kanton Luzern

#### a) Grundsatz:

Das Handelsregister des Kantons Luzern erbringt seine Dienstleistungen grundsätzlich **im voraus** gegen Rechnung.

#### b) Ausnahmen:

In den nachfolgend aufgeführten Fällen wird stets Vorauszahlung verlangt:

- Neueintragungen GmbH's, Einzelunternehmen, Personengesellschaften
- ausserkantonale Sitzverlegungen von sämtlichen Rechtseinheiten
- Löschungen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft)
- Umwandlung einer Personengesellschaft (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) in ein Einzelunternehmen
- Selbstanmeldung über das Ausscheiden eines Organes/Zeichnungsberechtigten (Art. 17 Abs. 2 lit. a. HRegV i.V.m. Art. 938b Abs. 2 und 3 OR)
- Selbstanmeldung über die Löschung des Rechtsdomizils (Art. 17 Abs. 2 lit. c. HRegV)
- Bestellung von Handelsregisterauszügen bzw. Handelsregisterbelege für den Versand ins Ausland
- Eintragung der beendigten Liquidation
- Anmeldungen und Bestellungen von Personen und Rechtseinheiten, welche regelmässig gemahnt werden müssen.

### 3. Verzicht auf Vorauszahlung

Für Rechtsanwälte und Notare sowie Treuhandbüros, welche Anmeldungen für Dritte einreichen besteht die Möglichkeit, Rechnungsstellung an sich selbst zu verlangen. Das Handelsregister des Kantons Luzern behält sich jedoch vor, trotzdem Vorauszahlung zu verlangen.